

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 21. Oktober 1999

Teil II

408. Verordnung: EWR-Psychologenverordnung

### 408. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufszulassung von klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen aus dem EWR (EWR-Psychologenverordnung)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des EWR-Psychologengesetzes, BGBl. I Nr. 113/1999, wird verordnet:

#### Inhaltsverzeichnis

Prüfung der Gleichwertigkeit .....	§§ 1 bis 3
Ausgleichsmaßnahmen .....	§ 4
Anpassungslehrgang .....	§ 5
Eignungsprüfung .....	§ 6
Wiederholung der Ausgleichsmaßnahme .....	§ 7
Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs .....	§ 8
Sprachliche Gleichbehandlung .....	§ 9

#### Prüfung der Gleichwertigkeit

§ 1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, die eine Anerkennung ihrer Berufsberechtigung als klinischer Psychologe oder als Gesundheitspsychologe in Österreich beantragen, haben die Gleichwertigkeit ihrer fachlichen theoretischen und praktischen Qualifikation von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales prüfen zu lassen. Erforderlichenfalls ist zur Prüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikation ein Sachverständigengutachten einzuholen.

§ 2. Der Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit der fachlichen theoretischen und praktischen Qualifikation ist beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einzubringen. Dem Antrag sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. Nachweis über den Abschluss des ordentlichen Studiums der Psychologie an einer Hochschule eines Mitgliedstaates,
3. ein Diplom im Sinne der §§ 2 oder 3 des EWR-Psychologengesetzes,
4. Nachweis im Sinne des § 3 Abs. 1,
5. Beschreibung des Berufsbildes im Herkunftsstaat.

§ 3. (1) Zum Nachweis der erfolgreichen spezifischen Ausbildung zum klinischen Psychologen oder zum Gesundheitspsychologen sind insbesondere Nachweise vorzulegen über

1. die Bezeichnung der ausländischen Ausbildungseinrichtung,
2. die Ausbildung zum Erwerb der jeweils fachlichen theoretischen und praktischen Qualifikation in klinischer Psychologie oder Gesundheitspsychologie,
3. die Dauer der Ausbildung zum Erwerb der fachlichen Qualifikation in Theorie und Praxis,
4. die Ausbildungsinhalte zum Erwerb der fachlichen Qualifikation einschließlich der Vorlage des Ausbildungscurriculums,
5. das Ausmaß der Supervision, die die klinisch-psychologische oder gesundheitspsychologische Tätigkeit begleitet hat,
6. die jeweilige fachliche Qualifikation des Lehrpersonals zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte sowie
7. die Absolvierung praktischer Tätigkeit samt Beschreibung der Inhalte und Aufgaben der Tätigkeit in klinischer Psychologie bzw. in Gesundheitspsychologie im Rahmen einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens.

(2) Hat die Durchführung des Prüfverfahrens die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation ergeben, ist dem Anerkennungserber ein Bescheid darüber auszustellen.

#### **Ausgleichsmaßnahmen**

§ 4. (1) Hat das Prüfverfahren ergeben, dass wesentliche Unterschiede hinsichtlich der fachlichen Qualifikation bestehen, so sind

1. die Fachgebiete, über die eine Eignungsprüfung einschließlich praktischer Inhalte abzulegen ist und die Art der Prüfung sowie
2. die Dauer eines Anpassungslehrgangs samt allfälliger Zusatzausbildung in theoretischen Inhalten einschließlich der erforderlichen Qualifikation des klinischen Psychologen oder Gesundheitspsychologen als Supervisor

von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales als mögliche Ausgleichsmaßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Die Eignungsprüfung sowie eine allfällige Zusatzausbildung über theoretische Ausbildungsinhalte sind in Ausbildungseinrichtungen, die gemäß dem Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, anerkannt worden sind, zu absolvieren.

(3) Der Anerkennungserber hat entweder die Eignungsprüfung oder den Anpassungslehrgang als eine der im Bescheid festgelegten Ausgleichsmaßnahmen zu wählen und dies dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales schriftlich innerhalb der im Bescheid festgelegten Frist bekannt zu geben. Weiters hat der Anerkennungserber bis längstens eine Woche nach Beginn der gewählten Ausgleichsmaßnahme namentlich die anerkannten Ausbildungseinrichtungen gemäß den §§ 5 Abs. 2 oder 6 Abs. 2 sowie die Praktikumeinrichtungen und/oder die klinischen Psychologen oder Gesundheitspsychologen gemäß den §§ 5 Abs. 1 oder 6 Abs. 2 schriftlich dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bekannt zu geben.

#### **Anpassungslehrgang**

§ 5. (1) Inhalt des Anpassungslehrgangs ist die Ausübung der klinischen Psychologie oder der Gesundheitspsychologie bei einem freiberuflich tätigen klinischen Psychologen oder Gesundheitspsychologen oder im Rahmen einer Einrichtung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Psychologengesetzes jeweils unter der Verantwortung eines entsprechend fachlich qualifizierten klinischen Psychologen und/oder Gesundheitspsychologen einschließlich begleitender Supervision durch einen fachlich qualifizierten klinischen Psychologen und/oder Gesundheitspsychologen. Die fachliche Qualifikation des jeweiligen klinischen Psychologen und/oder Gesundheitspsychologen ist durch eine zumindest seit fünf Jahren bestehende einschlägige Berufsberechtigung gegeben.

(2) Der Anpassungslehrgang hat erforderlichenfalls eine Zusatzausbildung in gemäß § 7 Abs. 1 des Psychologengesetzes anerkannten Ausbildungseinrichtungen nach Maßgabe der festgestellten fehlenden Kenntnisse über konkrete theoretische Ausbildungsinhalte samt Prüfung vorzusehen.

(3) Der Anpassungslehrgang ist in der Dauer von längstens drei Jahren festzulegen und zu bewerten. Ein Jahr umfasst einen Umfang von zumindest 1000 Stunden. Die Bewertung des Anpassungslehrgangs erfolgt durch je einen schriftlichen Bericht des klinisch psychologischen und/oder gesundheitspsychologischen Supervisors sowie des verantwortlichen klinischen Psychologen und/oder Gesundheitspsychologen an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die Berichte enthalten zumindest Angaben über den Beginn, eine Beschreibung des gesamten Verlaufs sowie eine Bewertung, ob die Tätigkeit im Rahmen des Anpassungslehrgangs erfolgreich absolviert worden ist.

#### **Eignungsprüfung**

§ 6. (1) Die Eignungsprüfung hat ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Anerkennungsberbers in den im Bescheid festgelegten Fachgebieten einschließlich praktischer Inhalte nach Maßgabe der bei der Prüfung der Gleichwertigkeit festgestellten fehlenden Kenntnisse im Hinblick auf die Ausübung der klinischen Psychologie oder der Gesundheitspsychologie zum Gegenstand. Die Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 haben zumindest einmal im Jahr einen Termin für die Absolvierung einer Eignungsprüfung vorzusehen.

(2) Die Eignungsprüfung umfasst eine abschließende Prüfung nach Vermittlung theoretischer Lehrinhalte in den gemäß § 7 Abs. 1 des Psychologengesetzes anerkannten Ausbildungseinrichtungen und/oder eine Reflexion des Anerkennungsberbers über die im Bescheid vorgeschriebene Supervision bei einem klinischen Psychologen oder Gesundheitspsychologen mit einer zumindest seit fünf Jahren bestehenden einschlägigen Berufsberechtigung.

(3) Über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Absolvierung ist hinsichtlich der Eignungsprüfung eine Bestätigung vom Leiter der anerkannten Ausbildungseinrichtung, hinsichtlich der Reflexion von jenem klinischen Psychologen oder Gesundheitspsychologen, der die Reflexion durchgeführt hat, eine schriftliche Bewertung auszustellen.

#### **Wiederholung der Ausgleichsmaßnahme**

§ 7. Ist die gewählte Ausgleichsmaßnahme nicht erfolgreich absolviert worden, ist ein Wechsel der Ausgleichsmaßnahme nicht zulässig. Eine einmalige Wiederholung der Eignungsprüfung oder eine einmalige Verlängerung des Anpassungslehrgangs sind möglich. Die Wiederholung der Eignungsprüfung kann auch in einer anderen anerkannten Ausbildungseinrichtung erfolgen. Auf Grund eines Antrags des Anerkennungswerbers entscheidet die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Verlängerung des Anpassungslehrgangs.

#### **Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs**

§ 8. (1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, die beabsichtigen, Dienstleistungen im Sinne des Artikels 37 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen, haben vor der Berechtigung zur Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Republik Österreich die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation gemäß den §§ 1 bis 7 prüfen zu lassen und allfällige Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Eine Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen erfolgt nicht.

(2) Hat die Durchführung des Prüfverfahrens die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation ergeben oder sind die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich absolviert worden, erteilt die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die schriftliche Mitteilung über die Zulässigkeit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit als klinischer Psychologe oder Gesundheitspsychologe in der Republik Österreich.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 9. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

**Hostasch**